

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Izhak N [REDACTED],

J [REDACTED] Str. 80, K [REDACTED], R [REDACTED]-G [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### Gründe

Nach der Beurteilung des Berufungsgerichts erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG. Zwar kommt es insoweit nach den Grundsätzen in BGH RZW 1970, 503; 1974, 243 Nr. 8 auf die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gestellte Überwiegende Benutzung der deutschen Sprache im schriftlichen Verkehr nicht allein an. Der Berufungsrichter entnimmt jedoch den Umständen des Falles auch, daß der Kläger sich in seiner früheren Heimat in seinem persönlichen Lebensbereich mündlich überwiegend nicht der deutschen, sondern der ungarischen Sprache bedient habe.

176

- 3 -

Das veranlaßt als eine tatrichterliche Feststellung  
unter keinem der in § 219 Abs. 2 BStG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Zorn

Portmann

